

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der
MALI Spezialfahrzeugbau GmbH, Glinder Straße 6, D- 39128 Schönebeck/ Elbe**

I. Allgemeines

1.1 Der Kauf von Waren durch MALI Spezialfahrzeugbau GmbH (nachfolgend: „Käufer“) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Käufer mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Mit der Auftragserteilung bzw. mit der Annahme der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer, gelten die Einkaufsbedingungen des Käufers als angenommen.

1.3. Entgegenstehende bzw. von den Einkaufsbedingungen des Käufers abweichende Geschäftsbedingungen der Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet ebenfalls keine Zustimmung. Eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

II. Bestellungen und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen des Käufers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art - einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.2 Die Angebote des Verkäufers sind für den Käufer verbindlich und kostenlos.

2.3 Soweit die Angebote des Käufers nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, beträgt die Annahmefrist für die Bestellungen des Käufers zwei Wochen ab Angebotsdatum. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Käufer.

III. Liefermodalitäten

3.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Falls keine Lieferung frei Haus vereinbart wurde, hat der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.2 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer des Käufers zu enthalten.

3.3 Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind bindend. Maßgebend für ihre Einhaltung ist der Wareneingang bei uns. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich, schriftlich, wenn er erkennt, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann.

3.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

3.5 Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn der Käufer hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar. Eine gleichwohl erfolgte Annahme der Leistung ändert an den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen und –terminen nichts.

3.6 Der Käufer ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Verkäufer für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

IV. Gefahrtragung

4.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Käufer gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei dem Verkäufer.

V. Zahlungsmodalitäten

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung mit ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, so sind diese gesondert zu vereinbaren.

5.2 Der Verkäufer übernimmt sämtliche Nebenkosten (Versicherung, Abgaben, Dokumentenbeschaffung etc.) für die Lieferung bis zur vom Käufer gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

5.3 Forderungen gegen den Käufer werden erst nach vollständigem Wareneingang beim Käufer und Zugang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen fällig.

5.4 Der Käufer bezahlt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tage mit 3 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungszugang.

5.5 Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer darf der Verkäufer nicht abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

VI. Gewährleistung

6.1 Das Recht die Art der Nacherfüllung zu wählen steht grundsätzlich dem Käufer zu. Der Lieferant kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6.2 Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt die Beseitigung des Mangels innerhalb dieser Frist nicht, so ist der Käufer berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

6.3 Mängelansprüche sind rechtzeitig geltend gemacht, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Bei verborgenen Mängeln beginnt diese Rügefrist mit Entdeckung des Mangels.

6.4 Kann der Verkäufer die Nacherfüllung nicht durchführen oder kommt er dieser nicht unverzüglich nach, so kann der Käufer in Abstimmung mit dem Verkäufer in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwendung akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, diese auf Kosten des Verkäufers selbst vornehmen oder von Dritter Seite vornehmen lassen.

6.5 Die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen bei streitigen Ansprüchen nach § 203 S.1 BGB muss schriftlich erfolgen.

6.6 Mängelansprüche verjähren- außer in Fällen der Arglist- in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

6.7 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

VII. Haftung

7.1 Soweit der Verkäufer für Produktschäden haftet, deren Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt, stellt er den Käufer von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Ist der Käufer verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

7.2 Der Verkäufer ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

7.3 Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bleiben unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

8.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist nur wirksam, wenn der Verkäufer zur Weiterveräußerung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt ist und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt.

8.2 Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte

9.1 Der Verkäufer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.2 Der Verkäufer stellt den Käufer und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen.

9.3 Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Lizenzierung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

9.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit Zustimmung des Käufers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Überlassene Unterlagen einschließlich etwaig gefertigter Duplikate sind unverzüglich nach Durchführung der Bestellung unaufgefordert zurückzusenden.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Geschäftssitz des Käufers.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Käufers. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

XI. Schlussbestimmungen

11.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das deutsche Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit anderer Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

rechtlicher Stand: Juli 2009